

**Satzung  
der Stadt Bassum  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

---

**in der Fassung vom 15.01.2004**

**letzte Änderung bekannt gemacht am 14.01.2004**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungsangelegenheiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten -im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bassum werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 27 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruhen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. mündliche Auskünfte,
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, für die die Stadt Bassum als Arbeitgeber zuständig ist,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den

- Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen können auch dem auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50,00 DM übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telegraphen-, Telefax- und Fernschreibgebühren sowie die Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
  8. Kosten für Ausdrücke durch die elektronische Datenverarbeitung,
  9. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nieders. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Stadt Bassum

Aufgrund der Euro-Umstellung gelten wird der Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bassum ab dem 01.01.2002 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	Im Format DIN A5	1,00 Euro
1.1.2	Im Format DIN A4	3,00 Euro
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachkosten entstehen, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00 Euro
1.2	Durchschriften je Seite	0,10 Euro
1.3	Andere Vervielfältigungen (Fotokopien u.ä.) Bei doppelseitigen Kopien wird jeweils die doppelte Gebühr berechnet.	
1.3.1	Einfachkopien	
	a.) Fotokopien bis zum Format DIN A4	0,30 Euro
	b.) Fotokopien bis zum Format DIN A3	0,50 Euro
	c.) Bei Fotokopien größer als DIN A3 richtet sich die Gebühr nach Größe und Aufwand,	
	bis 0,2 qm	2,50 Euro
	bis 0,5 qm	4,00 Euro
	bis 0,75 qm	6,00 Euro
	bis 1,0 qm	7,50 Euro
	über 1,0 qm pro vollen qm	7,50 Euro
	zzgl. Je angefangene 0,5 qm	3,00 Euro
1.3.2	Mehrfachkopien	
1.3.2.1	Für die erste bis zehnte Ablichtung je	
	a.) DIN A4-Seite	0,30 Euro
	b.) DIN A3-Seite	0,50 Euro
	c.) Größer als DIN A3 siehe 1.3.1c)	
1.3.2.2	Jede weitere Ablichtung ab der 11. Je	
	a.) DIN A4-Seite	0,10 Euro
	b.) DIN A3-Seite	0,30 Euro
	c.) Größer als DIN A3 siehe 1.3.1c)	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen und Unterschriften	1,50 Euro
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, Bescheinigungen, Zeugnissen, Urkunden u.ä.	
	• Für die jeweils erste Beglaubigung einer Unterlage	1,50 Euro
	• Ab der zweiten Beglaubigung einer Unterlage jeweils	0,50 Euro
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben)	1,00-102,00 Euro

	sind)	
3	Akteneinsicht/Auskünfte	
3.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dgl. – ausgenommen § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 Euro
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1	Wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 Euro
3.2.2	Wenn für den Auftrag besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 –10,00 Euro
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00 Euro
3.2.3.2	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50 Euro
3.2.4	Auskünfte bzw. Statistiken aus zentralen Datenbeständen	
3.2.4.1	Grundgebühr, wenn keine besonderen Ermittlungen erforderlich sind	8,00 Euro
3.2.4.2	Grundgebühr, wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind und der Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen erforderlich ist a.) Rechnerlaufzeit pro angefangene halbe Stunde b.) Falls außergewöhnliche Personalaufwendungen erforderlich werden, richten sich die Kosten nach den in Nr. 6 aufgeführten Sätzen	15,00 Euro
3.2.4.3	Zuzüglich Ausdruck je angefangene Seite (maschineller Listen- bzw. Etikettendruck)	0,20 Euro
3.3	Auskünfte aus dem Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Mindestgebühr	10,00 Euro
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mindestens eine halbe Stunde dauern, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde die Sätze der Nr. 6 (Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheiten ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.)	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirkverzeichnissen und dergleichen) Je angefangene Seite (doppelseitig = 2 Seiten) Mindestens (mit Ausnahme von Veröffentlichungen, die kostenlos oder gegen eine Anerkennung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit abgegeben werden)	0,15 Euro 1,00 Euro
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen sowie in anderen förmlichen Verfahren ist ausgenommen) Je angefangene Seite	10,00-26,00 Euro

6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind bzw. die außergewöhnliche Personalaufwendungen erfordern, zusätzlich zu der jeweiligen Gebühr Je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00-26,00 Euro
6.1	Arbeiten, die für Dritte geleistet werden und die nach Art und Umfang der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, sind nach der jeweils geltenden Personalkostenfestsetzung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle Köln (KGSt) abzurechnen.	
6.1.1	Werden bei diesen Arbeiten technische Geräte der Stadt Bassum in Anspruch genommen, so sind die Preise des Maschinenringes Bassum Grundlage für die Abrechnung	
6.1.2	Sollten Maschinen oder Geräte der Stadt Bassum in Anspruch genommen werden, die beim Maschinenring nicht vorhanden sind, so ist hierfür nach entsprechender Rücksprache vor Inanspruchnahme ein Unkostenbeitrag in Höhe von 10,00 – 75,00 Euro pro Stunde zu entrichten.	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00 Euro
8	Stundungs- und Ratenzahlungsanträge Je angefangene 500,00 Euro Schuldsumme	5,00 Euro
9	Bescheinigungen über Anliegerbeiträge für Finanzierungszwecke oder für Gutachten	13,00 Euro
10	Ersatz für verlorengewordene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken/pro Stück	1,00 Euro
11	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00 Euro
12	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstige Quittungen, Steuer- und Abgabenbescheiden	1,00 Euro
13	Aufstellung über den Stand des Kostenkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00 Euro
14	Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt oder für andere Zwecke	5,00 Euro
15	Erklärungen für das Grundbuch (Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung)	13,00 Euro
16	Baulasterklärungen Je angefangene 500,00 Euro Grundstückswert (Bodenrichtwert x belastete Fläche)	15,00 Euro
17	Ersatz von Lohnsteuerkarten	4,00 Euro
18	Gestrichen	
19	Gestrichen	
20	Erklärung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrecht (Negativzeugnis) gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	



	und Teilungsgenehmigungen gem. § 20 Abs. 2 BauGB	15,00 Euro
21	Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 BauGB und §§ 85, 86 NBauO	
21.1	Bei geringem Umfang	15,00 Euro
21.2	Wenn die Bearbeitung mindestens eine halbe Stunde in Anspruch nimmt, je angefangene halbe Arbeitsstunde die Sätze nach Nr. 6	
22	Genehmigungen von zusätzlichen Grundstückszufahrten (einschl. Abnahme)	25,50 Euro
23.1	Genehmigung der Ablösung von Einstellplätzen	25,00 Euro
23.2	Ablehnung der Ablösung von Einstellplätzen	15,00 Euro
24	Bescheinigungen über die Erschließung und Nichtvorliegen einer Veränderungssperre gem. § 69 a NBauO	30,00 Euro
25	Anfragen von Gutachten/Sachverständigen	
25.1	Von geringem Umfang	13,00 Euro
25.2	Bei erheblichem Umfang je angefangene halbe Stunde die Sätze gem. Nr. 6	
26	Abgabe von Landschaftsplänen (Textteil)	31,00 Euro
27	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe	
27.1	Bei Gegenständen mit einem bestimmten Streitwert von	
27.1.1	Bis unter 500,00 Euro	26,00 Euro
27.1.2	Bis unter 2.500,00 Euro	51,00 Euro
27.1.3	Bis unter 10.000,00 Euro	102,00 Euro
27.1.4	Von dem Mehrbetrag von 5.000,00 Euro bis unter 10.000,00 Euro für je angefangene 500,00 Euro	6,00 Euro
27.1.5	Von dem Mehrbetrag von 10.000,00 Euro bis unter 50.000,00 Euro für je angefangene 2.500,00 Euro	18,00 Euro
27.1.6	Von dem Mehrbetrag von 50.000,00 Euro bis unter 200.000,00 Euro je angefangene 7.500,00 Euro	46,00 Euro
27.1.7	Von dem Mehrbetrag von 200.000,00 Euro bis unter 500.000,00 Euro für je angefangene 15.000,00 Euro	92,00 Euro
27.1.8	Von dem Mehrbetrag von 500.000,00 Euro und mehr für je angefangene 25.000,00 Euro	77,00 Euro
27.2	Soweit kein bestimmter Streitwert vorhanden ist, beträgt die Gebühr	26,00 – 102,00 Euro